

Das erste Glas löscht den Durst.
Das kann fast jedes Bier.
Wer nach dem ersten Glas aber das zweite mit Behagen trinkt, dem schmeckt's.
Wenn Sie Kulmbacher trinken, werden auch Sie gerne sagen „noch'n Kulmbacher."

Erste Kulmbacher Actienbrauerei
Kulmbacher Mönchshof-Bräu
Kulmbacher Reichelbräu
Kulmbacher Sandlerbräu

LITERATUR

FANNY-HILL-PROZESS

Eher pensionatsreif

Als der Münchner Amtsgerichtsrat Dr. Schweiger im Juli 1964 John Clelands Sittenroman „Die Memoiren der Fanny Hill" in der Ausgabe des Kurt Desch Verlags beschlagnahmte, irrte er in einem unwesentlichen und in einem wesentlichen Punkt: Er sah den Buchumschlag „in Kunstseide gebunden" und erkannte im Buchinhalt „den Charakter des grob Unzüchtigen".

Tatsächlich sind die Erinnerungen des Londoner Freudenmädchens weder kunstseiden noch grob unzüchtig. Sie sind, wie der Verlag annoncierte, „in Seide gebunden" und, wie der Bundesgerichtshof (BGH) am Dienstag letzter Woche entschied, „zwar ein Werk der erotischen Literatur, aber keine unzüchtige Schrift".

Nach diesem überfälligen Spruch des höchsten deutschen Gerichts muß künftig in der ganzen Bundesrepublik der Paragraph 184 des Strafgesetzbuches (StGB), der unbotmäßige Werbung für Präservative und obszön wirkende Kunst gleichermaßen verfolgt, neu interpretiert werden.

Der Zensurparagraph bedrohte seit nunmehr 100 Jahren jeden literarischen Tabuverstoß mit einer staatlichen Sanktion: Wer „unzüchtige Schriften" verbreitete, erhielt „Gefängnis bis zu einem Jahr" oder Geldstrafe. Und ohne viel Logik definierten Deutschlands Richter „Unzüchtigkeit" als „Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls", ersetzten also einen unklaren Begriff durch einen anderen, noch unbestimmteren.

Auch die Münchner Staatsanwälte bemühten gegen den Verleger des (1749 erstmals erschienenen) Sittenromans das „Scham- und Sittlichkeitsgefühl"; die Vermittlung „nackter Sinnenfreude" erschien ihnen als kriminelle Handlung. Penibel buchten sie jeden literarischen Koitus auf das Schuldkonto des Verlegers, addierten und kamen auf eine Forderung von 120 000 Mark Geldstrafe.

Diesen Preis freilich mußte Desch nicht zahlen. Im Februar 1968, vier Jahre nachdem seine Luxus-Edition der „Fanny Hill" (Liebhaberpreis: 58 Mark) in einer bundesweiten Polizeiaktion bei den Sortimentern kassiert worden war, verkündete die 4. Große Strafkammer des Landgerichts München I ihre Entscheidung: „Fanny Hill" wurde als „objektiv unzüchtig" verurteilt, der Verleger „aus subjektiven Gründen" freigesprochen.

Fanny Hills Memoiren, die — so das Urteil — in keinem Literaturlexikon, wohl aber in der Geschichte der Pornographie zu finden seien, wurden „eingezogen". Daß dem Landgericht durch die intensive Beschäftigung mit Fannys Liebesleben der Blick für die Realitäten etwas getrübt war, erwies sich wenige Tage nach dem Urteil: Gero von Wilpert, Herausgeber des renommierten „Lexikons der Weltliteratur", belehrte die kunstsachverständigen Münchner Richter, die Memoiren seien etwa in seinem Werk (2. Band, Seite 287) als „kleines Meisterwerk" gewürdigt.

Indes, auf diesen peinlichen Lapsus kam es in der Revisionsverhandlung vor dem BGH gar nicht mehr an. Desch, der im Gerichtssaal der Weltstadt München Provinzniveau fürchten gelernt hatte, fand in der Provinzstadt Karlsruhe weltoffene Richter. „Sie stoßen auf einen literarisch aufgeschlossenen Senat", begrüßte ihn der Vorsitzende, Bundesrichter Dr. Claus Seibert, 67.

Und der Vertreter der Anklagebehörde, Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas, 60, begann sein Plädoyer mit dem Satz: „Ich halte eine Aufrechterhaltung des Münchner Urteils für unmöglich." Gemessen an Illustrierten-Veröffentlichungen, sei „Fanny Hill" eher „ein pensionatsreifes Buch", sogar „eine schwerverdauliche, weil literarisch geschliffene Kost".



Fanny-Hill-Illustration
Erotisch, aber nicht unzüchtig

Diesen Gedanken griff der BGH bereitwillig auf: „Die Toleranzgrenze gegenüber geschlechtsbezogenen Darstellungen" sei „zeitbedingt und damit dem Wandel unterworfen". Heute werde die Sexualität „als ein Grundproblem des menschlichen Lebens offen betrachtet und sachlich erörtert". An diesem „tiefgreifenden und nachhaltigen Wandel der allgemeinen Auffassungen" könne die Rechtsprechung „nicht vorübergehen".

Fanny Hills Memoiren sind nicht länger mit dem Odium der Unzüchtigkeit behaftet. Die Verleger dürfen aufatmen, und Kurt Desch darf wieder ausliefern. Gänzlich beseitigt freilich ist damit der Maulkorbparagraph nicht. Er darf auch weiterhin angewendet werden, wenn „die Schilderung geschlechtlicher Vorgänge" — so das Urteil — „aufdringlich vergröbernd oder anreißerisch ist und dadurch Belange der Gemeinschaft stört oder ernsthaft gefährdet".